



Für Schweinehaltende Betriebe sind es zwei brennende Fragen: Wie sieht die tierseuchenrechtliche Reaktion aus, wenn unweit der Stallanlagen ein Wildschwein gefunden wird, das den ASP-Virus in sich trägt und welche Konsequenzen folgen daraus für den Fortgang der Tierproduktion am Standort (und in Deutschland)?

Diesen Fragen widmete sich vergangene Woche die Interessengemeinschaft der Schweinehalter in Thüringen (IGS Thüringen). 80 Interessierte, die große Mehrheit Praktiker, waren zur Informationsveranstaltung ins Erfurter Gasthaus Schloss Hubertus gekommen. Und um es gleich vorweg zu nehmen: Schweinehalter dürfen und müssen besorgt sein.

Der für Tierseuchen verantwortliche Referatsleiter im Sozialministerium, Dr. Michael Elschner, präsentierte für zwei reale Betriebe in den waldreichen Regionen des Südwestens und Südostens des Freistaates Szenarien der Tierseuchenbekämpfung im Falle des nachgewiesenen ASP-Virus bei einem Wildschwein.

Risikozone abgeriegelt

Um den Fundort eines infizierten Wildschweines würde in einem Radius von 8 km ein gefährdetes Gebiet (Tierseuchengebiet) eingerichtet. Elschner wies darauf hin, dass derartige Schutzzonen freilich den natur- bzw. siedlungsräumlichen Gegebenheiten vor Ort angepasst würden. Innerhalb des gefährdeten Gebietes würde eine Hochrisikozone von 4 km Radius um den Fundort eingerichtet. Um diese Hochrisikozone erfolgt die Installation eines bereits angeschafften mobilen Elektrozauns. In Kombination mit Duftstoffen zur Vergrämung soll die Ausbreitung von weiteren, potenziell infizierten Wildschweinen aus dieser Zone unterbunden werden. Speziell geschulte und seuchenhygienisch ausgerüstete Trupps (Jäger, ThüringenForst, Polizei, ggf. Bundeswehr) begännen in dem Areal mit dem Aufspüren von Fall- und dem Tilgen von Schwarzwild. In der übrigen Gefährdungszone und der sich daran in einem Radius von 16 km anschließenden Pufferzone würde Schwarzwild verschärft zur Strecke gebracht.

Futter, Stroh und Gülle

In dem gesamten gefährdeten Gebiet (8 km) gilt – neben umfangreichen Biosicherheitsmaßnahmen – für Unbefugte ein 28-tägiges Betretungsverbot für Wald- und Feldflächen. Liegt der Betrieb des Ferkelerzeugers wie im ersten Szenario in der Hochrisiko- bzw. Gefährdungszone, sieht er sich zunächst

Ein halbes Jahr reglementiert

Mit den Folgen eines **ASP-Ausbruchs** beim heimischen Schwarzwild beschäftigte sich die Interessengemeinschaft der Schweinehalter in Thüringen auf einer Infoveranstaltung.

mit einem grundsätzlichen Verbringungsverbot von Tieren konfrontiert. Dies trifft auch auf die weiteren, im Beispiel tatsächlich registrierten 32, meist kleinen privaten Schweinehaltungen in der Gefährdungszone zu. In allen Betrieben/Haltungen erfolgt unverzüglich eine amtstierärztliche Kontrolle der Bestände.

Futter und Einstreu dürfen weiterhin eingesetzt werden, wenn sie außerhalb des gefährdeten Gebietes gewonnen wurden. Stammen sie von Feldern im gefährdeten Gebiet, muss ihre Ernte mindestens sechs Monate vor dem Seuchenfall erfolgt sein.

Restriktionen gelten zunächst auch (28 Tage) für die Gülleabfuhr. Von den jeweiligen örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten hängt es im Einzelfall ab, ob und ab wann Gülle den Betrieb wieder verlassen darf. Gleiches gilt für die Getreide- und Futterernte im Tierseuchengebiet. Elschner erklärte, dass Betriebe bei Ernteverlusten aufgrund seuchenrechtlicher Anordnungen mit Entschädigungen rechnen dürften.

Strengster Viehverkehr

Unter strengen Bedingungen und mit amtstierärztlicher Genehmigung gibt es Ausnahmen vom Verbot von Tiertransporten. Ob sie in der Praxis Relevanz besitzen, wird arg bezweifelt, wie die spätere Diskussion noch zeigte. Handelt es sich um das Verbringen etwa von Ferkeln zur Aufzucht in einen anderen Betrieb außerhalb des gefährdeten Gebietes in Deutsch-

Versicherung

Im Falle einer im nebenstehenden Beitrag beschriebenen ASP-Situation deckt eine Ertragschadensversicherung in der Regel etwa notwendige Untersuchungskosten, von Vertragspartnern in Rechnung gestellte Mehrkosten oder entgangene Erlöse. Auf der IGS-Veranstaltung in Erfurt wurde den Betrieben empfohlen, die Verträge und ihre Geltungsdauer mit den Versicherern zu überprüfen. ■

land, muss jedes einzelne Tier frühestens 15 Tage vor dem Transport virologisch getestet worden sein.

Schlachttiere, wie in Elschners zweitem Szenario, das einen starken Direktvermarkter im gefährdeten Gebiet (mit 47 weiteren Haltungen in der Nachbarschaft) betrachtete, müssen ebenso vor dem Verbringen getestet werden, gleichwohl hier eine vorgeschriebene Dichte an Stichproben genügt. Jede Sendung Schlachtschweine unterliegt der amtstierärztlichen Untersuchung und Genehmigung. Im Schlachthof müssen diese Schweine separat geschlachtet werden. In beiden Ausnahmefällen sei das Untersuchungsregime für Betriebe im Tierseuchengebiet bis mindestens sechs Monate nach Auftreten des letzten ASP-Falles bei einem Wildschwein aufrechtzuhalten. Bei einem zwischenzeitlich eintreten-

den erneuten Seuchenfall beginnt die Sechs-Monats-Frist von vorn.

Die Vorstellung, im Falle eines Falles mindestens sechs Monate unter den genannten Bedingungen zu wirtschaften, sorgte unter den Praktikern für Entsetzen. Auf die Frage, wie es in einem Betrieb weiter gehen solle, der Woche für Woche vielleicht 1.000 Ferkel erzeugt und an Partner verkauft, konnte Elschner keine Antwort geben. Diese Fragen, so Tierseuchenfachmann Elschner, sollten und müssten die Praktiker mit dem zuständigen Agrarministerium bzw. den Fachleuten vom Tierschutz diskutieren. Dass in einer derartigen Situation ein amtstierärztliches Besamungsverbot ausgesprochen werden kann, sei nicht ausgeschlossen. Zweifel wurden geäußert, dass Schlachthöfe Masttiere aus Tierseuchengebieten annehmen werden. Albert Seifert (Agrar eG Milz) sprach angesichts eines zu erwartenden Einbruchs beim Schweinefleischkonsum von dramatischen Folgen, zumal die exportorientierte Branche vom innergemeinschaftlichen Verkehr abgekoppelt wird.

Engagierte Bejagung

Damit es gar nicht so weit kommt, forderte Ton van den Heuvel (RemPig GmbH, Remda) alle jagdlichen Mittel zuzulassen, die eine präventive Dezimierung der Schwarzwildbestände ermöglichen. Er kritisierte unter anderem, dass Thüringen den Einsatz von Nachtzielgeräten bei der Jagd nicht gestatten will. Darüber und über das geplante Thüringer Entschädigungsprogramm für die verschärfte Schwarzwildjagd hatte zuvor der Geschäftsführer des Thüringer Verbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirkhaber (TJVE), Detlef Sommer, berichtet. Sommer ermunterte die Landwirte, mit den Jägern Standorte für wirksame Jagdschneisen zu lokalisieren. Auch könnten Landwirte in Eigeninitiative Anreize für eine engagierte Jagd aussenden. Unbeantwortet, da war man sich einig, bleibt die Frage: Wohin mit dem ganzen Wildschweinfleisch? **FH**



Ferkelkastration: Großer Zuspruch für Seminar

Gut 160 interessierte Praktiker, die Mehrzahl Tierpfleger, besuchten Mitte März in Stadtroda bzw. Waltershausen eine Weiterbildung zur Ferkelkastration und zum Stallklima. Veranstalter waren u.a. die IGS Thüringen, TLL und TSK im Rahmen des Caudophagie-Projektes. Ein Bericht folgt in einer der nächsten Ausgaben. **TEXT UND FOTO: GERIT BROCKMANN**